



Bereich Bauordnung
Az: 63 S
Datum: 26.07.2010

2010/223
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	16.09.2010	

Betreff

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW
Straßenbenennung

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 3 beschließt:

1. Der Bürgerantrag der Kath. Kirchengemeinde St. Marien, die neue Erschließungsstraße im Bebauungsplan Nr. 186, Teil A „Südlich der Johannesstraße“ nach „Bischof-Hermann-Rettler“ zu benennen, wird zurückgewiesen.
2. Die neue Erschließungsstraße im Bebauungsplan Nr. 186, Teilbereich A „Südlich der Joahannesstraße“, die von der Johannesstraße abzweigt, erhält die Bezeichnung: **Johannesstraße**.
3. Der Vorschlag der Straßenbenennung soll zu gegebener Zeit an anderer Stelle erneut geprüft werden.

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Die Kath. Kirchengemeinde St. Marien hat einen Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW gestellt, die neue Erschließungsstraße im Bebauungsplan Nr. 186, Teilbereich A „Südlich der Johannesstraße“ nach „Bischof-Hermann-Rettler“ zu benennen.

Diese Straßenbenennung ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich. Die neue Erschließungsstraße zweigt am Ende der vorhandenen Johannesstraße (Sackgasse, insgesamt 4 Häuser) nach Süden ab. Eine Hausnummerierung der neu zu errichtenden Gebäude zur Johannesstraße ist problemlos möglich, zumal auf der Südseite der Johannesstraße nur ein Gebäude steht (Johannesstraße 2).

Eine neue Erschließungsstraße (Sackgasse), die am Ende einer sehr kurzen, von der Durchgangsstraße Wittener Straße aus einsehbaren Sackgasse (Johannesstraße) abzweigt, zu benennen ist irreführend, weil für ortsunkundige Bürger diese Straße schwer auffindbar ist.

Die Anzahl der Straßennamen sollte, nach Empfehlung des Deutschen Städtetages, möglichst gering gehalten werden; kurze Stichstraße und Wohnwege sind nur dann zu benennen, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Der Stadtverwaltung liegen weitere Vorschläge vor, Straßen nach verdienten Bürgern zu benennen. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung konnten diese bisher nicht berücksichtigt werden.

Es spricht allerdings nichts dagegen, Straßen nach diesem Personenkreis zu benennen, wenn in einem neuen Wohngebiet mehrere Straßen zu benennen sind, die in einer neuen Motivgruppe zusammenhängend erfasst werden können.

Insofern wird der Vorschlag, eine Straße nach „Bischof-Hermann-Rettler“ zu benennen, zu gegebener Zeit erneut aufgegriffen.